

Statut der Schlichtungsstelle des Münster MUN e. V.

Inhalt

Erster Teil – Aufgaben und Besetzung der Schlichtungsstelle

- Artikel 1: *Aufgaben der Schlichtungsstelle*
- Artikel 2: *Besetzung der Schlichtungsstelle*
- Artikel 3: *Dauer des Amtes, Ersetzung der Schlichter*
- Artikel 4: *Befangenheit*

Zweiter Teil – Zuständigkeit und Auslösung des Tätigwerdens

- Artikel 5: *Zuständigkeit der Schlichtungsstelle*
- Artikel 6: *Auslösen des Tätigwerdens der Schlichtungsstelle*

Dritter Teil - Das Schlichtungsverfahren

- Artikel 7: *Vorgespräch*
- Artikel 8: *Verfahrensarten*
- Artikel 9: *Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens*
- Artikel 10: *Weitere Gespräche*
- Artikel 11: *Beteiligung und Befragung Dritter am Schlichtungsverfahren*

Erster Unterabschnitt: Die Entscheidung

- Artikel 12: *Bindungswirkung*
- Artikel 13: *Verfahrensgang*
- Artikel 14: *Entscheidung*
- Artikel 15: *Rechtsmittel*

Zweiter Unterabschnitt: Mediation

- Artikel 16: *Der Kompromissvorschlag*
- Artikel 17: *Wirkung der Vorschläge*

Vierter Teil – Schlussbestimmungen

- Artikel 18: *Inkrafttreten*

Erster Teil – Aufgaben und Besetzung der Schlichtungsstelle

Artikel 1: *Aufgaben der Schlichtungsstelle*

(1) Die Schlichtungsstelle befasst sich mit Streitigkeiten an denen

- (a) Mitglieder des Münster MUN e. V.,
- (b) Mitglieder seiner Projekte,
- (c) Organisationseinheiten des Vereins mit Ausnahme seiner satzungsmäßigen Organe,
- (d) Organisationseinheiten seiner Projekte

beteiligt sind.

(2) Bei Streitigkeiten mit außerhalb des Vereins stehenden Dritten kann die Schlichtungsstelle beratend tätig werden. Sie ist insoweit nicht zu einer verbindlichen Entscheidung befugt.

(3) Die Schlichtungsstelle befasst sich auch mit Streitigkeiten die der Schlichtungsstelle durch Beschluss eines satzungsmäßigen Vereinsorgans zugewiesen sind. Der Beschluss kann auch in einer Unterwerfung unter das Statut der Schlichtungsstelle bestehen; der Beschluss soll den Umfang der Unterwerfung bestimmen. Absatz 1 Buchstabe c findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 2: *Besetzung der Schlichtungsstelle*

(1) *Anzahl der Schlichter*

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Schlichtern.

(2) *Wahl der Schlichter*

Die Wahl der Schlichter erfolgt durch die Mitglieder des Münster MUN e. V. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung kann beantragt werden.

(3) *Entscheidung durch Einzelschlichter oder Gremium*

Die Schlichtungsstelle entscheidet grundsätzlich durch den zuständigen Einzelschlichter. Die Einzelschlichter werden in einer vorab festgelegten Reihenfolge tätig. Bei Bedarf kann der zuständige Einzelschlichter das Gremium zur Entscheidung hinzuziehen. Die Schlichter entscheiden dann als Gremium. Eine Entscheidung durch das Gremium gilt als getroffen, wenn sie durch die Mehrheit der Schlichter erfolgt.

(4) *Schriftführer*

Das Schlichtungsverfahren der Einzelschlichter sowie des Gremiums wird von einem Schriftführer begleitet. Bei Bedarf können weitere Schriftführer hinzugezogen werden. Zunächst sind die nicht für die betreffende Streitigkeit zuständigen Schlichter als Schriftführer einzusetzen. Sofern diese nicht zur Verfügung stehen oder sofern eine Entscheidung durch das Gremium in seiner Gesamtheit zu erfolgen hat, werden die Schlichter von Vereinsmitgliedern als Schriftführer begleitet. Diese sind auf einer gesonderten Liste zu führen und dürfen im konkreten Fall nicht befangen sein.

Artikel 3: *Dauer des Amtes, Ersetzung der Schlichter*

(1) Die Schlichter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Ein Schlichter kann bereits vor Ende seiner Amtszeit aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Posten des zurückgetretenen Schlichters ist innerhalb von acht Wochen neu zu besetzen. Sofern die Wahl nicht durch die Gesamtheit der Mitglieder des Münster MUN e. V. erfolgen kann, entscheidet der Vorstand des Münster MUN e. V. über die Neubesetzung. Die Neubesetzung gilt rückwirkend ab der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Bei Vorliegen außerordentlicher Gründe kann ein Schlichter von der Mehrheit der Mitglieder des Münster MUN e. V. abgewählt werden. Die Absetzung alleine durch den Vorstand des Münster MUN e. V. ist nicht zulässig. Eine Neuwahl hat innerhalb von acht Wochen durch die Mitglieder des Münster MUN e. V. zu erfolgen.

Artikel 4: *Befangenheit*

- (1) Die Vorstandsmitglieder des Münster MUN e. V., Coordinators, Secretaries General und Financer des MUIMUN-Organisationsteams, Coordinators und Financer der MUN-Delegationen sowie Directors eines Sub-Teams des MUIMUN-Organisationsteams, dürfen nicht zu Schlichtern der Schlichtungsstelle berufen werden.
- (2) Mitglieder von MUN-Delegationen, die mit dem Münster MUN e. V. in einer vertraglichen Sonderbeziehung stehen dürfen nicht zu Schlichtern der Schlichtungsstelle berufen werden.
- (3) Schlichter, die neben ihrer Funktion als Mitglied der Schlichtungsstelle zugleich in einem Sub-Team des MUIMUN-Organisationsteams tätig sind ohne Director zu sein, können als Schlichter gewählt werden. Sie dürfen ihre Funktion als Schlichter nicht ausüben, wenn die Streitigkeit den von ihnen betreuten Bereich betrifft. An ihre Stelle rückt der nachfolgend zuständige Schlichter. Entscheidungen im Gremium können in einem solchen Fall nur von den verbliebenen zwei Schlichtern getroffen werden. Im Falle eines Patts zwischen diesen beiden Schlichtern entscheidet der ursprünglich zuständige Einzelschlichter, welcher den befangenen Einzelschlichter ersetzt hat.

Zweiter Teil – Zuständigkeit und Auslösung des Tätigwerdens

Artikel 5: *Zuständigkeit der Schlichtungsstelle*

- (1) Die Schlichtungsstelle ist nur für nicht unwesentliche Streitigkeiten zuständig, die unmittelbar die Vereins- oder Projektarbeit betreffen.
- (2) Nicht unwesentliche Streitigkeiten sind in der Regel solche,
 - (a) in denen eine Streitpartei die Beeinträchtigung eines berechtigten Interesses glaubhaft darlegt oder
 - (b) die geeignet sind, die Arbeit des Vereins oder seiner Projekte oder die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und seinen Projekten oder zwischen einzelnen Vereinsprojekten nicht unerheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Der Einzelschlichter entscheidet vorab über die Zuständigkeit im konkreten Fall.

Artikel 6: *Auslösen des Tätigwerdens der Schlichtungsstelle*

- (1) Die Schlichtungsstelle wird bei einem formellen Schlichtungserbitten durch eine der Streitparteien tätig.
- (2) Ein formelles Schlichtungserbitten kann auch von einem von der Streitigkeit nicht unmittelbar betroffenen Dritten an die Schlichtungsstelle herangetragen werden. Dieser Dritte muss Mitglied des Münster MUN e. V. oder eines seiner Projekte sein.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Entscheidung zum Tätigwerden auch durch die Schlichter in ihrer Gesamtheit erfolgen. In einem solchen Fall sind die Schlichter gehalten, den streitigen Sachverhalt zunächst umfassend informell aufzuklären sowie einen Vorschlag zur Schlichtung an die Streitparteien heranzutragen. In diesem Fall muss der Vorstand der Aufnahme des Schlichtungsverfahrens durch Beschluss zustimmen.

Dritter Teil - Das Schlichtungsverfahren

Artikel 7: *Vorgespräch*

- (1) Vor dem Schlichtungsverfahren findet ein Erörterungsgespräch statt. Die Streitparteien, die Schlichtungsperson und der Schriftführer erörtern den Sachverhalt und die Frage, ob eine Schlichtung notwendig ist.
- (2) Eine Schlichtung findet nicht statt, wenn beide Seiten sie ablehnen. Sie hat stattzufinden, wenn beide Seiten sie verlangen. Sind die Parteien uneins, entscheidet der Einzelschlichter selbst über die Einleitung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) Zur Entscheidung über die Einleitung soll der Einzelschlichter Rücksprache mit höheren Projekt- oder Vereinsverantwortlichen halten. Er berücksichtigt bei der Entscheidung nach Absatz zwei das Stadium der Projekte.
- (4) Das Vorgespräch kann auch per Internettelefonie oder fernmündlich stattfinden.

Artikel 8: *Verfahrensarten*

- (1) Die Schlichtungsstelle wählt als Verfahren die Mediation oder die Entscheidung.
- (2) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist bindend für die Streitparteien.
- (3) Das Ergebnis der Mediation ist ein Kompromissvorschlag der Schlichtungsstelle an die Streitparteien.
- (4) Entscheidungen und Kompromisse können schriftlich oder mündlich ergehen. Entscheidungen müssen von der Schlichtungsstelle verschriftlicht und archiviert werden. Kompromissvorschläge sollen verschriftlicht werden. Jede schriftliche Niederlegung enthält auch die zugrundeliegenden Erwägungen.
- (5) Die Schlichtungsstelle kann das gewählte Verfahren ändern, wenn die Situation es erfordert oder beide Parteien sie darum bitten.

Artikel 9: *Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens*

- (1) Der Schlichter benachrichtigt die Streitparteien innerhalb kurzer Zeit nach dem Erörterungsgespräch über den Fortgang der Schlichtung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält einen Hinweis auf das von den Schlichtenden gewählte Verfahren sowie die Anzahl der beteiligten Schlichter, ihre Namen und den Namen des Schriftführers. Die Benachrichtigung enthält einen Terminvorschlag für das nächste Schlichtungstreffen, der Zeit und Ort für das Treffen beinhaltet. Sind Dritte eingeladen, wird den Parteien dies unter namentlicher Nennung mitgeteilt.

Artikel 10: *Weitere Gespräche*

- (1) Auch nach Wahl des Verfahrens können weitere Gespräche zur Aufklärung der Streitigkeit von den Schlichtenden angesetzt werden.
- (2) Für die Verkündung einer Entscheidung oder eines Kompromissvorschlages soll die Schlichtungsstelle ein Gespräch mit den Streitparteien vereinbaren.

(3) Alle weiteren Gespräche können auch per Internettelefonie oder fernmündlich stattfinden.

Artikel 11: *Beteiligung und Befragung Dritter am Schlichtungsverfahren*

(1) Zur Aufklärung des Sachverhaltes sowie zu ihrer Information kann die Schlichtungsstelle jederzeit Dritte befragen.

(2) Die Aussagen von Dritten und deren Identität müssen den Parteien offengelegt werden. Die Schlichtungsstelle kann Dritte zu den Gesprächen mit den Parteien einladen, wenn die Parteien dem nicht widersprechen.

Erster Unterabschnitt: Die Entscheidung

Artikel 12: *Bindungswirkung*

(1) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist bindend. Sie soll gewählt werden, wenn der Gegenstand einer Streitfrage bestimmt werden kann und die Rechte und Pflichten der Beteiligten sich aus den in Absatz zwei genannten Quellen ergeben.

(2) Bei ihrer Entscheidung ist die Schlichtungsstelle an die Satzung des Münster MUN e. V. und die Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung gebunden. Sie berücksichtigt zudem Beschlüsse der übrigen satzungsmäßigen Vereinsorgane.

Artikel 13: *Verfahrensgang*

(1) Die Schlichtungsstelle bestimmt die relevanten Quellen und entscheiden über die Lösung der Streitfrage.

(2) Den Streitparteien muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich im Gespräch zu der Streitfrage zu äußern.

(3) Die Schlichtungsstelle kann die Streitparteien zu jedem Zeitpunkt zu weiteren Stellungnahmen auffordern.

(4) Nach Würdigung der Sach- und Regelungslage sowie der Eingaben der Streitparteien teilt die Schlichtungsstelle ihre Erwägungen den Parteien mit.

Artikel 14: *Entscheidung*

(1) Das Verfahren endet mit der Entscheidung.

(2) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle beinhaltet die Feststellung, ob eine der Parteien zu einem Handeln oder Unterlassen verpflichtet ist, oder ob eine Partei durch ihr Verhalten gegen ihre Pflichten verstoßen oder ihre Rechte missbraucht hat.

Artikel 15: *Rechtsmittel*

Wird der Streit durch einen Einzelschlichter entschieden, so kann die Entscheidung auf Antrag mindestens einer der Streitparteien von allen drei Schlichtern überprüft werden.

Zweiter Unterabschnitt: Mediation

Artikel 16: *Der Kompromissvorschlag*

Der Kompromissvorschlag berücksichtigt die Bedürfnisse und Interessen beider Parteien und bringt sie in Ausgleich miteinander. Dabei beachtet die Schlichtungsstelle auch die Interessen Dritter.

Artikel 17: *Wirkung der Vorschläge*

- (1) Der Kompromissvorschlag soll von beiden Seiten angenommen werden.
- (2) Änderungen am Kompromissvorschlag können von den Parteien vorgeschlagen werden. Sie müssen aufgenommen werden, wenn beide Parteien darüber übereinstimmen.

Vierter Teil – Schlussbestimmungen

Artikel 18: *Inkrafttreten*

Das Statut der Schlichtungsstelle tritt am Tag nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Münster MUN e. V. in Kraft.